



KWAG
Kanzlei für Wirtschafts- und Anlagerecht

KWAG Rechtsanwälte Lise-Meitner-Straße 2 28359 Bremen

VORAB PER FAX: 089/74734311

VIP Medienfonds Geschäftsführungs GmbH
Herrn Peter Riedel
Bavariafilmplatz 7 - Haus 4
82031 Grünwald

Tätigkeitsschwerpunkte
Kapitalanlage-, Bank-, Börsen-,
Versicherungs- und Wirtschaftsrecht

Kanzleistandorte
Bremen, Hamburg, Harpstedt

Lise-Meitner-Straße 2
28359 Bremen
Tel.: 0421 / 5209480
Fax: 0421 / 5209489
bremen@kwag-recht.de
www.kwag-recht.de

Bremen, den 24. Januar 2008
Unser Zeichen: **0359/05/VIP/G/PR**
- Bitte stets angeben -

Rechtsanwälte
Jan-Henning Ahrens
Jens-Peter Gieschen
Mathias Hufländer
Dr. André Ehlers
Timm Geßner
Stefan Mittelberg
Enno Ahrens
Götz Rohde
Bettina Schaefer

VIP Medienfonds / HypoVereinsbank

Sehr geehrter Herr Riedel,

Bankverbindung
Bankhaus Neelmeyer
BLZ 290 200 00
Kto.-Nr. 1 000 38 10 10

wie die HypoVereinsbank in dem Schreiben an alle VIP 4 Anleger, mit dem eine „Teilkündigung“ der bestehenden Darlehensverhältnisse ausgesprochen worden ist, mitgeteilt hat, beabsichtigt die Fondsgeschäftsführung den Anlegern vorzuschlagen, hier eine „Ausschüttung“ vorzunehmen, um damit die Verbindlichkeiten nach der Teilkündigung zurückzuführen.

St.-Nr.: 72/525/07951

Namens und in Vollmacht der von uns vertretenen über 550 Anleger des Fonds VIP 4 mit einem Gesamtvolumen von knapp 46 Millionen Euro widersprechen wir schon jetzt dieser „Teilausschüttung“ oder irgendwelchen sonstigen Zahlungen der Fondsgesellschaft zur Rückführung vermeintlicher „Darlehensverbindlichkeiten“ an die HypoVereinsbank AG.

Ich füge Ihnen als Anlage ein aktuelles Urteil des Landgerichtes München bei, das so am gleichen Tag in 8 weiteren Fällen verkündet worden ist.

Wie Sie diesem Urteil entnehmen können, stellt das Landgericht München fest, dass der Beklagten zu 3), hiermit ist die HypoVereinsbank AG gemeint, gegen den jeweiligen Kläger

„keine Forderungen aus der Finanzierung der Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG (...) zustehen, insbesondere aus dem Darlehensvertrag zur Nr. (...) mit der Beklagten zu 3).“

Damit ist festgestellt, dass es tatsächlich keinerlei Rückzahlungsverpflichtungen irgendeiner Art seitens dieser Anleger an die HypoVereinsbank gibt.

Dieser Umstand ist nicht auf individuelle Besonderheiten zurückzuführen, sondern resultiert aus der Verletzung von vertraglichen Pflichten des Darlehensverhältnisses der HypoVereinsbank AG mit jedem einzelnen Anleger. Mit anderen Worten, dieses Urteil ist auch für alle anderen Anleger des VIP Medienfonds 4 anwendbar.

Sollte die Fondsgeschäftsführung jetzt irgendwelche Auszahlungen an die HypoVereinsbank veranlassen, mit denen „Darlehensverbindlichkeiten“ unserer Mandanten bei der HypoVereinsbank zurückgeführt werden sollen, zahlt sie auf eine nichtbestehende Schuld. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass wir die Geschäftsführung für jeden Schaden, der unserer Mandantschaft dadurch entsteht, in Regress nehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen


- Gieschen -
Rechtsanwalt